



Reglement über die finanzielle Förderung von Massnahmen zur
Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien
(Energieförderungsreglement, EFR)

vom 10. August 2017

Energieförderungsreglement EFR

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeindeaufgabe

Art. 2

Gegenstand und Zweck

B. Spezialfinanzierung

Art. 3

Zweck

Art. 4

Einlagen

Art. 5

Entnahmen

Art. 6

Auflösung

C. Förderbeiträge

Art. 7

Beitragsberechtigte Massnahmen und Anlagen

Art. 8

Voraussetzungen

Art. 9

Höhe

Art.10

Verfahren und Entscheid über Förderbeiträge

Art. 11

Gültigkeit und Auszahlung

D. Schlussbestimmungen

Art. 12

Zuständigkeiten und Vollzug

Art. 13

Ausführungsbestimmungen

Art. 14

Inkrafttreten

Art. 15

Befristung und Auflösung

Genehmigungsvermerk

Reglement über die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien (Energieförderungsreglement, EFR)

vom 10. August 2017

Gestützt auf

- Artikel 55 des KEnG¹
- Artikel 2, Absatz 2 und Artikel 30, Absatz 1, Buchstabe a der GO² vom 28. November 1999
- Artikel 16, Absatz 4 des StBG³ vom 16. September 1992
- Massnahme Nr. 18 der kommunalen Richtplanung Energie vom November 2015
- das Leitbild Energie der Gemeinde Ittigen vom Juni 2014
- Art. 7a EnG⁴

erlassen die Stimmberechtigten von Ittigen folgendes

Reglement über die Förderung von Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien (Energieförderungsreglement, EFR)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeaufgabe

- 1 Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien als selbstgewählte Gemeindeaufgabe.
- 2 Die Förderung erfolgt mittels Förderbeiträgen aus einer Spezialfinanzierung.
- 3 Die Gemeinde nimmt diese Aufgabe wahr, bis die Spezialfinanzierung mangels verfügbarer Mittel gemäss Art. 6 nachfolgend aufgelöst wird.

Art. 2 Gegenstand und Zweck

- 1 Das vorliegende Reglement regelt zu diesem Zweck:
 - a) die Spezialfinanzierung;
 - b) die geförderten Massnahmen und Anlagen;
 - c) die Voraussetzungen und die Höhe der Förderbeiträge;
 - d) das Verfahren zur Festlegung derselben.

B. Spezialfinanzierung

Art. 3 Zweck

- 1 Die Gemeinde führt zum Zweck der Ausrichtung der Förderbeiträge eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung (GV⁵).

Art. 4 Einlagen

- 1 Die Spezialfinanzierung wird einmalig mit den zum Zeitpunkt des Beschlusses des Reglements zur Verfügung stehenden und von den Stimmberechtigten beschlossenen Geldern aus dem ehemaligen «EWB-Rückstellungsfonds» geäuft.
- 2 Über allfällige weitere Einlagen entscheiden die Gemeindeorgane im Rahmen ihrer Finanzkompetenz.

¹ Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011, KEnG, BSG 741.1

² Gemeindeordnung vom 28. November 1999

³ Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992, StBG 641.1

⁴ Eidgenössisches Energiegesetz vom 26. Juni 1998, EnG, SR 730.0

⁵ Kantonale Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

Art. 5 Entnahmen

1 Der Gemeinderat entscheidet über die jährlich der Spezialfinanzierung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen zu entnehmenden Mittel, indem er jährlich die Prozentsätze der einzelnen Förderbeiträge bestätigt oder diese neu festlegt. Dasselbe gilt sinngemäss für den Förderbeitrag für beitragsberechtigte Massnahmen aus dem kommunalen Förderprogramm bzw. Richtplan Energie.

2 Er strebt unter Berücksichtigung der Nachfrage nach Förderbeiträgen eine mehrjährige kontinuierliche Beanspruchung der Spezialfinanzierung an. Dabei berücksichtigt er insbesondere:

- a) die erfahrungsgemäss zu erwartende Anzahl beitragsberechtigter Massnahmen bzw. Gesuche;
- b) die insgesamt bereits ausgerichteten Förderbeiträge;
- c) allfällige Finanzerträge.

Art. 6 Auflösung

1 Die Spezialfinanzierung wird aufgelöst, wenn keine Mittel mehr für die Ausrichtung von Förderbeiträgen zur Verfügung stehen.

2 Der Gemeinderat entscheidet über die Auflösung der Spezialfinanzierung mittels Beschluss.

3 Ein allfälliger Restsaldo der Spezialfinanzierung nach deren Auflösung wird der Gemeindekasse zugewiesen.

C. Förderbeiträge

Art. 7 Beitragsberechtigte Massnahmen und Anlagen

1 Die Gemeinde fördert grundsätzlich Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien, wenn diese entweder auch vom Kanton im Rahmen des jeweils gültigen kantonalen Energieförderprogramms oder vom Bund im Rahmen des jeweils gültigen eidgenössischen Energieförderungsverordnung mit Beiträgen unterstützt werden.

2 Beitragsberechtigt sind:

- a) Massnahmen zur Energieeffizienz bei Gebäuden,
- b) Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich Wärme,
- c) Neue Photovoltaikanlagen (PVA) oder Erweiterungen (Solarmodule) zu bestehenden PVA mit einer Leistung zwischen 2 bis 100 kWp.
- d) Kommunikation und Information mit einem ausreichenden Bezug zum kommunalen Richtplan Energie, respektive dessen Massnahmenkatalog.

3 Nicht besonders unterstützt werden, auch wenn dies im jeweiligen Energieförderprogramm vorgesehen ist,

- a) die Weiterbildung, Beratung und Information im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien;
- b) PVA-Nachrüstungen (Speicher-, Steuerungsanlagen, etc.) und Ersatz einzelner Solarmodule bei bestehenden PVA, sofern diese nicht unter Art. 7 Abs. 2 Bst. c) fallen.

4 Der Gemeinderat bezeichnet in der Verordnung:

- a) die einzelnen beitragsberechtigten Massnahmen und Anlagen aus dem kantonalen Energieförderprogramm gemäss Abs. 2 Bst. a) und b).
- b) die einzelnen beitragsberechtigten Massnahmen und Anlagen aus der Energieförderungsverordnung des Bundes (EnFV) gemäss Abs. 2 Bst. c).
- c) die beitragsberechtigten Massnahmen aus dem kommunalen Förderprogramm bzw. Richtplan Energie gemäss Abs. 2, Bst. d).

5 Er passt die Verordnung an, wenn neue Massnahmen in die Energieförderprogramme aufgenommen werden, sofern und soweit jene den in Abs. 2 erwähnten Bereichen zuzuordnen sind.

Art. 8 Voraussetzungen

- 1 Die Gemeinde richtet Förderbeiträge aus, wenn solche auch von der nach kantonalem Recht oder Bundesrecht zuständigen Stelle rechtsverbindlich zugesichert sind.
- 2 Die von der nach kantonalem Recht oder Bundesrecht festgelegten Bedingungen und Auflagen für die Gewährung von Förderbeiträgen sowie die dafür massgebenden Regeln über die mögliche Kumulation, Anrechnung und Rückforderung von Beiträgen gelten sinngemäss auch für die Ausrichtung kommunaler Förderbeiträge.
- 3 Kommunale Förderbeiträge können beantragt werden, wenn die kantonalen Beitragszusicherungen für Massnahmen nach Art. 7 Abs. 2 Bst. a und b oder die beglaubigten Anlagedaten für Massnahmen nach Art. 7 Abs. 2 Bst. c nach dem Inkrafttreten des Reglements ausgestellt worden sind.
- 4 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 9 Höhe

- 1 Die Höhe der Förderbeiträge (inkl. Mehrwertabgabe) betragen:
 - a) für Massnahmen zur Energieeffizienz bei Gebäuden:
10 % bis 50% der Beiträge gemäss kantonalem Förderprogramm, höchstens aber CHF 150'000.— pro Antrag;
 - b) für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme):
10 % bis 50 % der Beiträge gemäss kantonalem Förderprogramm, höchstens aber CHF 150'000.— pro Antrag;
 - c) für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (PVA):
10 % bis 40 % des Beitrags des Bundes gemäss Energieförderungsverordnung (EnFV) pro Antrag;
 - d) für beitragsberechtigte Massnahmen aus dem kommunalen Förderprogramm bzw. Richtplan Energie:
maximal CHF 15'000.— pro Kalenderjahr.
- 2 Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Förderbeiträge innerhalb des Rahmens von Abs. 1 in der Verordnung fest.
- 3 Er passt die Höhe der Förderbeiträge den gemäss Art. 5 pro Jahr für die Ausrichtung von Förderbeiträgen insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln an, soweit sich dies aufgrund der Spezialfinanzierung oder der Nachfrage nach Förderbeiträgen aufdrängt.

Art. 10 Verfahren und Entscheid über Förderbeiträge

- 1 Gesuchsteller reichen die von der nach kantonalem Recht oder Bundesrecht zuständigen Stelle erhaltenen Unterlagen über die Beitragszusicherung (Verfügung, Formular für die Beglaubigung von PVA) bei der Gemeinde ein.
- 2 Die Gemeinde entscheidet mit Verfügung über die Ausrichtung von Förderbeiträgen.

Art. 11 Gültigkeit und Auszahlung

- 1 Die mit Verfügung zugesicherten Förderbeiträge gemäss Art. 9, Abs. 1, Bst. a) und b) sind drei Jahre gültig.
- 2 Für Förderbeiträge von PVA gemäss Art. 9, Abs. 1, Bst. c) gilt eine Auszahlungsfrist von einem Jahr ab Ausstellungsdatum des datierten und visierten Beglaubigungsformulars gemäss Abs. 4. Die Auszahlung erfolgt mittels Verfügung. Für PVA mit einer Gesamtleistung grösser 100 kWp gilt der maximale Förderbeitrag von 100 kWp.
- 3 Die Auszahlung der kommunalen Förderbeiträge gemäss kantonalem Förderprogramm kann mit dem beim Kanton eingereichten Abrechnungsformular inklusive der vom Kanton verlangten Beilagen verlangt werden.

4 Die Auszahlung der Förderbeiträge an PVA erfordert das durch einen Auditor visierte und datierte Formular für die Beglaubigung von Photovoltaikanlagen der Nationalen Netzgesellschaft.

5 Die Auszahlung der mit Verfügung zugesicherten Förderbeiträge erfolgt im Rahmen der durch die zuständigen Organe bewilligten Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf weitergehende kommunale Beitragszahlungen.

6 Beitragsempfänger haben allfällige von der nach kantonalem Recht oder Bundesrecht zuständigen Stelle verlangte und/oder vorgenommene Anpassungen oder Rückforderungen von Beiträgen unaufgefordert der Gemeinde zu melden.

D. Schlussbestimmungen

Art. 12 Zuständigkeiten und Vollzug

1 Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

2 Er bestimmt in der Verordnung die zuständige kommunale Stelle.

Art. 13 Ausführungsbestimmungen

1 Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 14 Inkrafttreten

1 Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des Reglements.

2 Er kann das Reglement nur in Kraft setzen, wenn:

- a) der für die Spezialfinanzierung notwendige Ausgabenbeschluss gemäss Art. 4 von der Gemeindeversammlung gefällt wird, und
- b) gegen diesen Beschluss kein Referendum zustande kommt oder ihm die Stimmberechtigten zustimmen.

Art. 15 Befristung und Auflösung

1 Das Reglement ist befristet und steht solange in Kraft, als die Spezialfinanzierung gemäss Art. 3 ff. besteht.

2 Wird die Spezialfinanzierung nach Art. 6 aufgelöst, tritt das Reglement auf das Ende des laufenden Kalenderjahres oder bis allfällige noch offene Förderbeiträge ausbezahlt sind, ausser Kraft.

Genehmigung

Das Reglement über die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien (Energieförderungsreglement, EFR) ist an der Gemeindeversammlung vom xx.yy.zzzz. genehmigt worden.

Gemeindeversammlung Ittigen

xxxx

yyyy